



Handlungsempfehlungen für Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe zur Umsetzung der Siebten SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV)

Stand: 31. März 2021

Betreiberinnen und Betreiber von Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe¹ haben in der aktuellen Pandemie besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Gemäß § 14 der 7. SARS-CoV-2-EindV gehören hierzu auch Maßnahmen, die dazu beitragen, das Risiko einer Infektionsübertragung mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Besuchen der Bewohnerinnen und Bewohner zu verringern. Durch Allgemeinverfügungen können die Landkreise und kreisfreien Städte ergänzende oder weitergehende Schutzmaßnahmen treffen, die zu berücksichtigen sind.

In den meisten vollstationären Pflegeeinrichtungen haben die Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Pflegepersonal bereits das Angebot einer Erst- und Zweitimpfung erhalten. In den gleichgestellten Wohnformen und den Einrichtungen der Eingliederungshilfe wird dies in den kommenden Wochen erreicht werden. Gleichzeitig haben Bund, Länder und Kommunen sowie die sozialen Träger in einer gemeinsamen Anstrengung mit den Leistungsanbietern die Durchführung von Schnelltests in den Pflegeeinrichtungen sowie den Einrichtungen der Eingliederungshilfe vorangetrieben.

Vor diesem Hintergrund hatte die Gesundheitsministerkonferenz empfohlen, den zunehmenden Impfschutz zusammen mit weiterhin konsequent umgesetzten Hygiene- und Testkonzepten für Personal und Besuchende dazu zu nutzen, die Möglichkeiten sozialer Kontakte und Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wieder zu intensivieren. Diese Empfehlung haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und die Bundeskanzlerin aufgegriffen und am 22. März 2021 beschlossen.

Am 31. März 2021 erfolgte eine Anpassung des § 14 der 7. SARS-CoV-2-EindV, mit der in Einrichtungen mit weitreichendem Impfschutz besondere – für die übrige Bevölkerung nicht geltende – Beschränkungen aufgehoben wurden.

Dieser Impfschutz liegt vor, wenn

- mindestens 75 % der aktuell (kalendertäglich) in der Einrichtung lebenden Bewohnerinnen und Bewohner die Zweitimpfung erhalten haben und diese mindestens 14 Tage zurückliegt und
- die Beschäftigten der Einrichtung die Möglichkeit zur Impfung hatten. Sofern die Beschäftigten nicht in der Einrichtung geimpft wurden, ist es hierfür ausreichend, dass sie auf die Möglichkeit des Impfens hingewiesen worden sind und ihnen das Impfen im Impfzentrum (Ausstellen der Arbeitgeber- bzw. Dienstherrnbescheinigung zur Impfung gegen COVID-19) ermöglicht worden ist.

Ausschlaggebend ist, ob dieser Impfschutz in der Einrichtung besteht. Eine Differenzierung zwischen geimpften und ungeimpften Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt bei den Maßnahmen nicht. Die Einrichtungen sind gehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten ungeimpften neuen bzw. erstmalig impffähigen oder impfwilligen Bewohnerinnen und Bewohnern zügig zu einem Impfangebot zu verhelfen. Schutz- und Hygienemaßnahmen müssen weiterhin, auch im Fall einer vollständig durchgeführten Zweitimpfung, durchgeführt werden. Soweit

¹Einrichtungen und ihnen gleichgestellte Wohnformen im Sinne des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes, nachfolgend: „Einrichtungen“.

Seite 2

keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln. Insbesondere sind auch bei Besuchen in Einrichtungen mit Impfschutz die jeweils geltenden allgemeinen Kontaktbeschränkungen und Regeln für private Zusammenkünfte zu beachten.

Nach den besonderen Einschränkungen für die in den Einrichtungen lebenden Menschen muss der Mangel an sozialer Bindung und Kontakten, der mit einem Risiko für psychische und physische Erkrankungen bei den Bewohnerinnen und Bewohnern einhergeht, abgemildert werden.

§ 14 der 7. SARS-CoV-2-EindV schränkt nun das Besuchsrecht weniger stark ein als bisher. Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Besuche entsprechend zu ermöglichen. Eine Begrenzung der Besuche aufgrund des damit verbundenen organisatorischen und personellen Aufwandes sind nur im Ausnahmefall und mit entsprechender Begründung möglich.

Jede Einrichtung hat nach wie vor Maßnahmen für einen wirksamen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals vor Infektionen zu treffen und gleichzeitig weiterhin auf ein möglichst normales Leben hinzuwirken. Es ist kontinuierlich zu prüfen, ob die angestrebte Normalität mit den gewählten Maßnahmen im Kontext des jeweiligen regionalen Infektionsgeschehens erreicht werden kann. Die Maßnahmen, welche die Besuchsmöglichkeiten flankieren und steuern sowie das Alltagsleben in den Einrichtungen beeinflussen, müssen verhältnismäßig sein und dürfen die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner nur in dem tatsächlich erforderlichen Maße beschränken.

Ein vollständiger Ausschluss eines Infektionsgeschehens ist trotz aller Maßnahmen nicht möglich.

Maßnahmen zum Besuchsmanagement:

- Die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohnerin bzw. des Bewohners zu vereinbaren. Der Zutritt in die Einrichtung erfolgt nach vorheriger Vereinbarung.
- Momentan wird das Besuchsrecht je Bewohnerin bzw. je Bewohner auf täglich bis zu zwei Personen begrenzt. Eine zeitliche Beschränkung der jeweiligen Dauer der Besuche sieht die Eindämmungsverordnung des Landes nicht vor. Die Begrenzung bezieht sich auf den einzelnen Tag. Die Besuche sind zeitgleich (zwei Personen aus einem Haushalt) oder zu unterschiedlichen Zeiten am Tag zulässig. Es ist zudem möglich, dass bei einem nächsten Besuch andere Personen die Bewohnerin bzw. den Bewohner besuchen.
- Die Begrenzung des Besuchsrechts auf täglich zwei Personen gilt nicht
 - im Fall der Begleitung einer Bewohnerin oder eines Bewohners in der Sterbephase oder bei akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - für Betreuerinnen und Betreuer nach den §§ 1896 ff. BGB in Betreuungsangelegenheiten,
 - für Verfahrensbeistände und sonstige Verfahrensbeteiligte bei der Vornahme erforderlicher gerichtlicher Amtshandlungen sowie
 - für Einrichtungen ohne aktuelles Infektionsgeschehen, in denen mindestens 75 % der Bewohnerinnen und Bewohner eine Zweitimpfung vor mindestens 14 Tagen erhalten haben und die Beschäftigten die Möglichkeit zur Impfung hatten.

Die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln gelten weiterhin. Insbesondere ist auch bei Besuchen in Einrichtungen zu beachten, dass Zusammenkünfte derzeit auf Personen aus zwei Haushalten mit höchstens fünf Personen begrenzt sind.

- Besucherinnen und Besucher müssen vor ihrem Besuch negativ auf das SARS-CoV-2-Virus getestet worden sein. Hierfür bieten die Einrichtungen die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests an. Der Test ist so durchzuführen, dass bis zur Vorlage des negativen Testergebnisses kein direkter Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern und zu Mitarbeitenden über die testende Person hinaus erfolgt. Alternativ kann die Besucherin oder der Besucher ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PoC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorlegen. Diese Testung darf höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein.
- Für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist, gilt die Testpflicht nicht. Daneben enthält die Verordnung eine Ausnahmeregelung für besonders gelagerte Einzelfälle. Zum einen muss der Zutritt einer Person zur Einrichtung zwingend erforderlich sein, entweder aus betrieblichen Gründen oder für die physische oder psychosoziale Gesundheit von Bewohnerinnen oder Bewohnern, und ein vorheriger Test muss aus unaufschiebbaren Gründen nicht möglich sein (Beispiele: Fahrstuhlmonteur bei im Fahrstuhl eingeschlossenen Personen, Bewohner mit akuten Angstzuständen, der seine Ehefrau sehen muss).
- Aus der Aufgabe der Einrichtung, die Besuche in der Einrichtung zu steuern, kann sich gegebenenfalls eine quantitative Begrenzung der Besuchsmöglichkeiten ergeben. Die Begrenzung bedarf einer ausreichenden Begründung.
- Besuche sind nicht möglich, wenn es aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt und noch keine wirksamen Maßnahmen zur Isolierung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner getroffen werden konnten. Im konkreten Verdachtsfall können Besuche bis zur Abstimmung mit dem Gesundheitsamt vorübergehend ausgesetzt werden.
- Besucherinnen und Besucher mit Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen, oder Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person innerhalb der letzten 14 Tage hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Die jeweils aktuellen Kriterien für einschlägige Symptome sind auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html abrufbar.
- Alle Besucherinnen und Besucher sind am Eingang der Einrichtung mit Vor- und Familiennamen, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Datum und Zeitraum des Besuchs zu registrieren, nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit infizierten Menschen zu befragen sowie beim Erstbesuch über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) leicht verständlich aufzuklären und auf deren Einhaltung zu verpflichten.
- Alle Besucherinnen und Besucher bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt einhalten und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals bzgl. der Besuchsregelungen befolgt werden. Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besuchenden zunächst an die Besuchsregeln erinnert. Werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.

Die Einrichtungen können nicht gewährleisten, dass die Regeln durch die Besuchspersonen durchgängig eingehalten werden. Sie trifft entsprechend auch kein Verschulden, wenn es infolge der Nichteinhaltung der Regeln durch die Besuchenden zu einer Infektion kommen sollte.

- Die (erste) Kontaktaufnahme ist durch Personal der Einrichtung zu begleiten, damit ein direktes Aufsuchen des Besuchsortes sichergestellt wird. Ein Überwachen des Besuches ist zum Schutz der Privat- und Intimsphäre sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht vorzusehen.
- Besuche im Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner sind zugelassen.
- Die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren. Wenn möglich, sollten bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete (kürzeste) Wege für die Besucherinnen und Besucher der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherbereiche, Privatzimmer der Bewohnerinnen und Bewohner etc.) festgelegt werden, damit unnötige Kontakte zur Bewohnerschaft und zum Personal minimiert werden.

Maßnahmen für einen wirksamen Infektionsschutz und zur Umsetzung von Testungen nach § 14 Absatz 6 SARS-CoV-2-EindV:

- Bei einem Besuch ist der Mindestabstand von 1,5 Metern grundsätzlich zu beachten. Die Einrichtung kann Maßnahmen ergreifen, die dessen Einhaltung erleichtern (z. B. Hinweisschilder, Wegmarkierungen, Tische mit entsprechendem Abstand etc.).
- Beim Betreten der Einrichtung führen Besuchende eine Händedesinfektion durch. Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung werden unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung platziert.
- Die Zimmer werden vor und nach einem Besuch stoßbelüftet.
- Besucherinnen und Besucher haben vor Betreten des Einrichtungsgeländes eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil aufzusetzen. Sie ist während des Besuches in der Einrichtung und in den dazugehörigen Außenbereichen zu tragen. Die Einrichtungen stellen im Bedarfsfall die erforderlichen FFP2-Masken zur Verfügung.
- In Einrichtungen ohne aktuelles Infektionsgeschehen, in denen mindestens 75 % der Bewohnerinnen und Bewohner eine Zweitimpfung vor mindestens 14 Tagen erhalten haben und die Beschäftigten die Möglichkeit zur Impfung hatten, kann die FFP2-Maske während des Aufenthalts im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners abgesetzt werden. Die Einrichtungen haben nicht das Recht, die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske im Privatbereich der Bewohnerinnen und Bewohner ihrerseits wieder einzuführen.
- Beschäftigte der Einrichtung haben zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Zu den Beschäftigten zählt auch das Fremdpersonal, das Leistungen in der Einrichtung erbringt. Kurzzeitige Ausnahmen bei der Erbringung von medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen, deren besondere Eigenart das Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt, sind zulässig (z.B. die Betreuung gehörloser Menschen oder von Menschen mit schwerer Autismus-Spektrum-Störung).
- Die Beschäftigten in Einrichtungen müssen regelmäßig auf das SARS-CoV-2-Virus getestet werden. Die Verordnung schreibt hierfür mindestens die Testung an zwei Tagen pro Kalenderwoche vor. Es genügt eine Testung, sofern in der Kalenderwoche nur an einem Tag oder nur an zwei aufeinander folgenden Tagen Dienst in der Einrichtung geleistet wird. Wird in einer Kalenderwoche kein Dienst geleistet, muss in dieser auch nicht getestet werden. Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen mit PoC-

Antigen-Schnelltests organisieren. Sie sollen nach Möglichkeit zu Beginn des jeweiligen Dienstes, insbesondere bei längerer Abwesenheit, durchgeführt werden.

- In Einrichtungen, in denen mindestens 75 % der Bewohnerinnen und Bewohner eine Zweitimpfung vor mindestens 14 Tagen erhalten haben und die Beschäftigten die Möglichkeit zur Impfung hatten, kann die Testung der Beschäftigten auf mindestens einmal pro Woche reduziert werden. Voraussetzung hierfür ist ein einrichtungsindividuelles Testkonzept, das von dem zuständigen Gesundheitsamt genehmigt wurde.

Maßnahmen zur Gestaltung des Alltags in der Einrichtung:

- Gemeinschaftsangebote und Gruppenaktivitäten in der Einrichtung sollten innerhalb einer Wohngruppe bzw. eines Wohnbereiches angeboten werden. Einrichtungen ohne aktuelles Infektionsgeschehen, in denen mindestens 75 % der Bewohnerinnen und Bewohner eine Zweitimpfung vor mindestens 14 Tagen erhalten haben und die Beschäftigten die Möglichkeit zur Impfung hatten, können unter Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsangebote umsetzen. Die Gruppenzusammensetzung ist für die Kontaktnachverfolgung zu dokumentieren.
- Bewohnerinnen und Bewohner können die Einrichtung ohne Einschränkung vorübergehend verlassen und zurückkehren.
- Ist in der Einrichtung der o.g. Impfschutz noch nicht erreicht, sollte in Fällen längerer Abwesenheiten (z.B. der Besuch von Angehörigen über das Wochenende oder an Feiertagen) vorab mit der Bewohnerin oder dem Bewohner verabredet werden, dass nach Rückkehr in die Einrichtung der Kontakt zu den Mitbewohnerinnen und -bewohnern angemessen eingeschränkt und nach drei Tagen bei der Bewohnerin bzw. dem Bewohner eine Testung mittels PoC-Antigen-Schnelltest vorgenommen wird.